


Sicherheitsrat

 Verteilung: Allgemein
 14. November 2024

Resolution 2759 (2024)
**verabschiedet auf der 9783. Sitzung des Sicherheitsrats
 am 14. November 2024**
Der Sicherheitsrat,
unter Hinweis auf alle au ~~1486(2018)~~ *w* 0.4114.9ß ~~MCID 11 BDC /TT3 1 Tf-32.47 -1.759 Td()Tj0.006 Tc~~

unter Hinweis darauf, dass die Reeeung der Zæral6.9 (ea)4.2 (f)1.6 (r)13.7 ()6.9 (eka)4.2 Haupt6.9 (ev)4.2 7a4.2 7tewofeeung dafür terä4.2 7gte,e a4.2 7l6.9 (el)6.9 (e)4.2 (B)10.3 (e) rungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MSA) bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Eilen des Landes erzielt wurden, um die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen

24-21413 (G)



grenzüberschreitende Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen muss, und die Annahme einer nationalen Grenzmanagementpolitik und eines Zehnjahres-Aktionsplans für das Grenzmanagement sowie die laufenden Initiativen zur Stärkung der Grenzposten in wichtigen Gebieten, etwa die als Pilotprojekt errichtete mehrere Dienste umfassende Grenzübergangsstelle in Bembéré an der Grenze zu Tschad, *begrüßend*,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, die Fertigstellung des überarbeiteten nationalen A

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit und mangelnder Energiezugang, und *betonend*

Abkommen vorgesehenen Weiterverfolgungs- und Streitbeilegungsmechanismen, und die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen und Jugendlichen an diesen Mechanismen sicherzustellen;

3. *verlangt*, dass alle Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, destabilisierenden Handlungen, Aufstachelungen zu Hass und Gewalt, Desinformationskampagnen, unter anderem über die sozialen Medien, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Behinderungen des Wahlprozesses sofort eingestellt werden und dass die bewaffneten Gruppen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen niederlegen und sich auf Dauer auflösen;

4. *verurteilt mit Nachdruck* alle in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MINUSCA und humanitäre Akteure, sowie die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und die geschlechtsspezifische Gewalt, *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentr

Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Republikanischen Dialog fortzusetzen und dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, darunter lokale Missstände und Marginalisierung, Fragen des Zusammenhalts aller Teile der Gesellschaft im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und die Probleme im Zusammenhang mit der Transhumanz und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, unter anderem durch nationale und lokale Wahlprozesse und die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, und ermutigt sie, die Erfüllung des Mandats der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung zu unterstützen;

8. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Vorbereitung aller Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und fristgerechter Wahlen 2025 und 2026 im Einklang

1tessp(es61)-a.157

4sst.4

(s)5

(t)25sesetsr,

Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, samt entsprechenden Anreizen, zu unternehmen, und indem sie auch weiterhin Projekte zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umsetzt, *bringt* seine Besorgnis darüber *zum Ausdruck*, dass entwaffnete Kämpferinnen und Kämpfer gleichzeitig von den Verteidigungs- und Sicherheitskräften für Kampfeinsätze gegen bewaffnete Gruppen rekrutiert werden, was den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung untergräbt, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, während des gesamten Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung für die Sicherheit aller demobilisierten Kombattantinnen und Kombattanten, darunter Jugendliche, zu sorgen und den Status der Kombattantinnen und Kombattanten, die ihre Waffen außerhalb des nationalen Programms niedergelegt haben, zu regulieren, eingedenk dessen, dass die Repatriierung von Kombattantinnen und Kombattanten der Widerstandarmee des Herrn die erste solche Repatriierungsaktion ist, die je von einem Land unternommen wurde;

11. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform weiter umzusetzen und die kürzlich validierte Nationale Verteidigungspolitik umzusetzen, auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative, regional ausgewogene und angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

12. *fordert*

15. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität zur Bekämpfung der Straflosigkeit mit Vorrang fortzuführen und zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugssystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, einschließlich der

Zusammenarbeit zwischen der Regierung, den Vereinten Nationen und den multilateralen Partnern, einschließlich der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, im Hinblick auf die Förderung der strategischen Ausrichtung auf die Prioritäten des Plans auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und *rufit*

36. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 38 bis 40 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung

- in Zusammenarbeit mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;
- die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der von explosiven Kampfmitteln ausgehenden Bedrohung zu unterstützen (mit Hilfe einschließl. der 3499.031 (nde)42.1 (dip.2 (f)1.7 (r)1bn)12 (de7Etn6)1.6 (ä).9 (e)4.2 (r)1.

Präsenz und Autorität im Land weiter auszubauen, in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik leisten, um die in dem Land bestehenden dringenden Bedürfnisse zu decken;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet

internationalen Wahlhilfe mit den Aktivitäten im Rahmen der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Korbfinanzierung sowie mit anderen internationalen Partnern abzustimmen und so klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicherzustellen, und zwar mit der Unterstützung des Residierenden Koordinators der Vereinten Nationen;

c) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA, der EUAM-RCA und den anderen internationalen Partnern, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform sowie der kürzlich validierten Nationalen Verteidigungspolitik und Verteidigungsstrategie in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen, die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheits-

in Absprache und Abstimmung mit den internationalen Partnern die Einrichtung möglicher vorläufiger Standorte für freiwillige Kantonierung zur Förderung der sozioökonomischen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der Regierung bei der Gewährleistung der Sicherheit und eines angemessenen Schutzes für demobilisierte ehemalige Kombattantinnen und Kombattanten, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und Kombattantinnen und der Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung einen erneuten Einsatz zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch geschlechtersensible Programme;

ii) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Entwicklungsplan (2024-2028) hervorgehobenen Prioritäten dabei zu unterstützen, Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, für Mitglieder bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu erarbeiten und umzusetzen;

iii) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter

Zusätzliche Aufgaben

40. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) den gemäß Resolution [2745 \(2024\)](#) eingesetzten Ausschuss und die gemäß Resolution

MINUSCA zu wirksamen Einsätzen in einem immer komplexeren Sicherheitsumfeld zu erhöhen;

44. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der

vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen vollständig und umgehend über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *verweist erneut* darauf, dass die MINUSCA die vollständige Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie aller Maßnahmen nach Resolution [2272 \(2016\)](#) sicherstellen, rasch Ermittlungen anstellen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht erstatten (d)5 (52z1.9 ()4.27 (a)-2.8 (lle)-2

einschließlich durch eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten, mit dem Ziel, den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, und die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichtsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und der Sektion Kinderschutz in der MINUSCA weiter zu gewährleisten;

Geschlechterfragen

54. *ersucht* die MINUSCA, entsprechend der Resolution 2467 (2019) ihre Maßnahmen zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion auf diese Gewalt weiter zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Maßnahmen im Einklang mit der genannten Resolution behilflich ist, und in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und dabei der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) und 2538 (2020) und aller Resolutionen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit Vorrang einzuräumen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen, einschließlich Opfern und Überlebender sexueller Gewalt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich im politischen Prozess und im Aussöhnungsprozess und in den zur Durchführung des Friedensabkommens geschaffenen Mechanismen, bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Vorbereitung und Abhaltung der Kommunalwahlen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über den Abbau der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

55. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihren Schutz, ihre Sicherheit und ihre Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, so auch in ihrem Luftraum und bei Nacht, entsprechend dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Berichte des Generalsekretärs

57. *ersucht* den Generald()TjTc 0.04da (i)6.9 (eC /2 (M)tn42 (us)9.5 (5.4 (i)4.28)-4 (G)mTJ/TT1S5.5 ()3.8

analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats der Mission ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, um die Wirksamkeit der Mission zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug der MINUSCA vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten;

58. a) *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 15. Februar 2025, am 15. Juni 2025 und am 13. Oktober 2025 über die Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der MINUSCA, einschließlich der Maßnahmen für die Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen, sowie über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik Bericht zu erstatten, insbesondere auch über alle in Ziffer 58 a) der Resolution [2659 \(2022\)](#) festgelegten Elemente;

b) *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat spätestens im Mai 2025 eine Evaluierung der logistischen Unterstützung, die den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 38 b) bereitgestellt wird, vorzulegen und darin auch die entsprechenden finanziellen Informationen aufzunehmen;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
